



LANDRATSAMT ROSENHEIM · Postfach 10 04 65 · 83004 Rosenheim

An die Gemeinden und Wasserversorger

Trinkwasserhygiene bei Veranstaltungen mit Festzelt- und/oder Schaustellerbetrieb

Zur Information und Umsetzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

um auf Festen und Veranstaltungen die gewohnt gute, durch Ihren Einsatz und Ihre Kooperation gewährleistete, Wasserqualität garantieren zu können und um die Bedingungen der Trinkwasserverordnung zu erfüllen, möchten wir Sie hiermit nochmals über die gesetzlichen Grundlagen zum Betrieb einer zeitweiligen Wasserversorgung informieren.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Betreiber für Installation und Betrieb der Trinkwasserversorgungsanlage verantwortlich ist und im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht den Vorgaben der Trinkwasserverordnung sowie des technischen Regelwerks, insbesondere der DIN 2001-2 „Trinkwasserversorgung in Fahrzeugen und auf Märkten, Volksfesten und Großveranstaltungen“ folgen muss.

Das Gesundheitsamt ordnet bei zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen an, in welchen Zeitabständen der Betreiber welche Untersuchungen durchzuführen hat.

Eine Zuwiderhandlung entgegen einer solchen Anordnung stellt einen Bußgeldtatbestand dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Die vorsätzliche Zuwiderhandlung entgegen einer solchen Anordnung stellt eine Straftat dar, wenn dadurch eine Krankheit oder Krankheitserreger nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 7, § 15 Abs. 1 oder 3 IfSG verbreitet wird.

Bei Veranstaltungen mit Festzelt- und/oder Schaustellerbetrieb, bei denen Trinkwasser mittels Zuleitungen (Schlauchsysteme) gemäß §§ 2, 5, 10, 17, 31, 49 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der derzeit gültigen Fassung bereitgestellt wird, **sind folgende Punkte zu beachten:**

Aufbau der Anlage:

- Wir bitten darum, dem Gesundheitsamt spätestens vier Wochen vor Beginn unaufgefordert eine **Liste aller Standbetreiber** (inkl. Kontaktdaten) mit Kennzeichnung der Wasserabnehmer sowie eine **Beschreibung der Trinkwasseranlage** zukommen zu lassen.
- **Es dürfen nur hygienisch einwandfreie Leitungen, Kupplungsstücke und Anschlussventile verwendet werden. Die Schläuche müssen nach der KTW- oder Elastomerleitlinie des UBA und nach DVGW W270 geprüft sein.**
- **Eine Schlauchlänge von 40m sollte nicht überschritten werden.**



- Um einen Wasserrückfluss von den jeweiligen Trinkwasserabnehmern in das öffentliche Trinkwassernetz zu verhindern, ist ein Systemtrenner (nach DVGW Arbeitsblatt 408) an der Übergabestelle einzubauen.
- Jeder Abgabepunkt (Systemtrenner) muss durch den jeweiligen Nutzer mit einer Beschilderung gekennzeichnet werden. Daraus müssen Name und zugehöriger Schaustellbetrieb hervorgehen, sowie die Tatsache, dass es sich um eine Trinkwasserleitung handelt.
- Das Ablegen von Kupplungen, Armaturen und Verbindungsstücken auf dem Erdboden ist wegen der besonderen Verschmutzungsgefahr zu vermeiden (Auflagen schaffen).
- **Da im Landkreis in der Vergangenheit bei Festivitäten immer wieder Verunreinigungen in den Trinkwasseranlagen festgestellt werden konnten, empfehlen wir dringend, vor dem Veranstaltungsbeginn bzw. mit Fertigstellung der Installation die Trinkwasserzuleitungen sämtlich, inklusive der Schläuche bis zu den Abnahmestellen zu desinfizieren.**
- **Trinkwasservorratsbehälter in Form eingebauter Tanks oder bereitgestellter Kanister** müssen ebenfalls aus trinkwassergeeignetem Material bestehen und für mechanische Reinigung gut zugänglich sein.
Die Behälter sind regelmäßig gründlich zu reinigen und mit einem hierfür zugelassenen Desinfektionsmittel (z.B. auf Chlorbasis) zu desinfizieren (z.B. zweimal pro Woche). Dabei muss unbedingt die vorgeschriebene Konzentration und die Einwirkzeit des Desinfektionsmittels eingehalten werden sowie der Behälter mit frischem Trinkwasser nachgespült werden. Keinesfalls dürfen in den Vorratsbehältern Verschmutzungen sichtbar werden.
Der Wasservorrat ist an die tatsächlich benötigte Wassermenge anzupassen und sollte mehrmals täglich verbraucht sowie entsprechend erneuert werden. Die Befüllung hat vor Ort zu erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass die Trinkwasserbehälter vor Erwärmung geschützt an dunklen und kühlen Standorten vorgehalten werden.

Inbetriebnahme der Anlage:

- **Nach dem Aufbau muss eine gründliche Spülung der Anlage erfolgen und eventuelle Reste von Desinfektionsmittel müssen vollständig entfernt sein.**
- **Der Anschlussnehmer ist für die Einhaltung der Qualitätsanforderungen der Trinkwasserverordnung an den einzelnen Abnahmestellen verantwortlich.**
- **Zum Händewaschen ist immer Trinkwasser zu verwenden.**
- **Um den Ansprüchen an Trinkwasser der TrinkwV zu genügen, muss das Wasser mikrobiologische Mindestanforderungen erfüllen. Diese sind im Normalfall eingehalten, wenn die folgenden Parameter einen negativen Befund ergeben:**
 - E. Coli
 - Coliforme Keime
 - Enterokokken
 - Koloniezahl bei 22°C und 36°C
- **An folgenden Punkten müssen diese Werte nach erfolgter Spülung/Desinfektion eingehalten werden:**

- Übergabepunkt von der öffentlichen Wasserversorgung (Standrohre, Hydranten)
- Endständige Wasserzapfstellen im Festzelt bzw. endständige Wasserzapfstellen bei allen Trinkwasserabnehmern, welche Trinkwasser für die Zubereitung und Inverkehrbringen von Lebensmitteln benötigen.
- Die Probenahme erfolgt nach Entnahmezweck b. Bei Armaturen, die eine Desinfektion nicht erlauben ist eine Probe nach Zweck c vorzunehmen.
- Werden Kanister oder andere Trinkwasservorratsbehälter verwendet, so sind ebenfalls die Abnahmestellen des Kanisterwassers zu beproben.

Wir bitten, sicherzustellen, dass eine Beprobung durch ein akkreditiertes Labor erfolgt. Siehe auch [Bayerische Landesliste der zugelassenen Trinkwasseruntersuchungsstellen \(bayern.de\)](http://www.bayerische-landesliste-trinkwasser.de).

- Sind **Duschvorrichtungen, Whirlpools** o.ä. vorhanden, so muss gemäß der TrinkwV auch auf **Legionellen** beprobt werden.
- Die Probenahme ist möglichst so zu terminieren, dass bei einem zu beanstandenden Befundergebnis entsprechende Maßnahmen (Desinfektion sowie Kontrollproben) durchgeführt werden können.
- Alle Proben sind so zu kennzeichnen, dass klar ersichtlich ist, von welcher Stelle/welchem Stand die Probe abgenommen wurde.

Die Beprobungen werden in der Regel nicht vom Gesundheitsamt durchgeführt.

- Wir bitten darum, die Untersuchungsergebnisse dem Gesundheitsamt Rosenheim unter der E-Mail-Adresse trinkwasser@lra-rosenheim.de nach Bekanntwerden **unverzüglich** und **unaufgefordert** zu übermitteln.

Die Organisation und Überwachung der Beprobung obliegt dem Veranstalter und ist entsprechend zu dokumentieren. Ein Betriebstagebuch ist auf Verlangen des Gesundheitsamts vorzuweisen.

Vorgehen bei Auffälligkeiten:

Treten auffällige Befunde auf, **so ist die kontaminierte Leitung unverzüglich zu desinfizieren, spülen und eine Nachbeprobung vorzunehmen. Zudem ist umgehend das Gesundheitsamt zu informieren**

Dieses Merkblatt dient lediglich der Information und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es können daraus keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflicht des Gewerbetreibenden wird vorausgesetzt.

Weitere Informationen können Sie dem [Informationsblatt twin Nr. 15 zur Trinkwasserinstallation](#) des DVGW bzw. der DIN 2001-2 „Trinkwasserversorgung in Fahrzeugen und auf Märkten, Volksfesten und Großveranstaltungen“ zu entnehmen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich jederzeit gerne an uns!

Wir danken Ihnen für die Kooperation!

Gesundheitsamt Rosenheim